



Die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Jahr 1964 erteilten Sonderweisungen hinsichtlich der Zulassung von Arbeitskräften aus entfernteren Ländern sind in erster Linie als Abwehrmassnahme gegen die Ueberfremdung zu verstehen. Für den Erlass von restriktiven Zulassungsvorschriften ist die geographische Lage dieser Länder entscheidend, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine erhebliche Zahl der betreffenden Staatsangehörigen jeweils nach Abschluss der Saison nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren wollten, eine Erscheinung, die bei Italienern, Spaniern und Jugoslawen kaum festgestellt wurde. Die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement für die Zulassung von türkischen Saisonier erteilten Weisungen dürfen somit keinesfalls als eine Diskriminierung dieses Landes betrachtet werden. Der Schweiz stehen im übrigen aus den traditionellen Rekrutierungsländern in einem ausreichenden Mass Arbeitskräfte zur Verfügung, sodass für eine Anwerbung in weiteren Staaten keine Notwendigkeit besteht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI  
Der Direktor



VP,